

anstellen, und Uns den Erfolg einberichten. Wären es aber wider Erwartung Mitglieder der Landes-Collegien selbst, welche diesem entgegen handelten, so ist jeder bei denselben angestellte Rath schuldig, solches ihm bekannt werdende, das ganze Collegium compromittirende Benehmen Uns unmittelbar anzuzeigen.

Gegenwärtiges soll von den Kanzeln publicirt und sämmtlichem darunter begriffenen Dienstpersonal pr. Circular insbesondre bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten fürstlichen Insiegel.

47. Bocholt den 29. März 1810. (R. b. Extra-Steuer.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Zur Bestreitung der fortdauernden Landesbedürfnisse, insbesondere der Kosten des Contingentes zu den Rhein-Bund-Truppen, wird die Erhebung einer neuen extraordinären Steuer, nach Maaßgabe der in der Verordnung vom 28. November 1803 (conf. Nr. 39 der 2ten Abth. d. S.) enthaltenen, und den hier nachfolgenden Bestimmungen verordnet; nämlich:

„1) Rückfichtlich des Taubenhaltens wird die Verfü-
gung des ersten Absatzes der Steuerausreibung vom
„17. September 1807 (conf. ad Nr. 27 d. S.) auch dies-
mal befolgt.

„2) Desgleichen der zweite Absatz ebengedachter Aus-
schreibung in Hinsicht der Kapitalien. Die Kapitalien-
Steuer ist aber gegenwärtig doppelt zu erheben.

„3) Die Steuer von Pferden, Fohlen, Ochsen, Kühen,
„Kindern, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Lämmern,
„Ziegen und Korbten mit Bienen, soll nur zur Hälfte,

„4) Ebenso die Handlungs-Steuer bloß halb erhoben
werden; jedoch mit Ausnahme der Juden, welche den,
„als Handlungs-Steuer, bestimmten Aversional-Anschlag
„ganz zu entrichten haben.

„5) Der Erbschaft, welchen der Kolonus oder Päch-
tigger zu zahlen hat, soll zwar nur einfach, dagegen der
„von demselben für Rechnung seines Gutsherrn zu ent-
richtende Erbschaft doppelt,

„6) Desgleichen die Zehnten- und freien Gründe-
Steuer doppelt erhoben werden.

„7) Die Einwohner- und Hausgenossen-Steuer wird
„ebenfalls zwiefach entrichtet. Insbesondere aber sollen
„Ober- und Haus-Vögte 18 Schill. 8 dt., ferner Kan-
„ley, Gerichts- und Stadt-Diener, Bothen, Führer,
„auch Untervögte 9 Schill. 4 dt. Handwerks-Gesellen,
„Knechte und Mägde, welche Lohn verdienen, 7 Schill.
„bezahlen. Hierbei wird überdies verordnet: daß solche
„Einwohner- und Hausgenossen-Steuer diesmal ganz und
„voll von jedem dazu Pflichtigen zu entrichten sey, ohne
„Rücksicht darauf, wenn er auch in einer andern Steuer-
„Rubrik Steuern muß, und ohne dafür etwas abziehen zu
„dürfen.

„8) Statt der Rappensaatskare werden die in §. 4.
„der höchsten Verordnung vom 27. und 29. July 1809
„(Nr. 42 d. S.) wegen des neu zu regulirenden Steuer-
„wesens bestimmte Frucht-Preise zum Grunde gelegt.“

Die vollständige Einzahlung der Steuer-Beträge an
einen bezeichneten Hauptempfänger bis zum 21. Mai d.
J. wird, unter Androhung der Exekutions-Strafe, be-
fohlen.

48. Bocholt den 26. April 1810. (A. b. a. Hausir-
handel.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Die Richter in den Aemtern Alhaus und Bocholt wer-
den angewiesen: „sämmliche Unterpolizei-Behörden auf-
„zufordern, scharf darauf zu wachen, daß, außer den
„freien Jahrmärkten durchaus kein Hausiren oder Waa-
„renausstellen im Lande ohne Regierungspass, — unter
„der ediktmäßigen Confiskationsstrafe, unternommen wird,
„und hierüber das Erforderliche, mit Androhung der
„eben erwähnten Confiskations-Strafe publiciren zu
„lassen.“